Bundesanzeiger
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung
Veröffentlicht am Montag, 15. Januar 2018
BAnz AT 15.01.2018 B1

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung über die Verlängerung des Aufgabenbereichs „Entwicklung digitaler Technologien“ der Bundesregierung

Vom 4. Januar 2018

Die digitale Transformation gehört zu den aktuell wichtigsten Herausforderungen im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und die Beantwortung grundlegender gesellschaftlicher Themen wie z. B. den demographischen Wandel, die Veränderungen in der Arbeitswelt oder die Gleichheit der Chancen in Stadt und Land. Die verschiedenen Anwendungsfelder der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), insbesondere in den Bereichen Maschine-zu-Maschine-Kommunikation, Datenmanagement, digitale Service-Plattformen sowie Daten- und Kommunikationssicherheit bieten hier hervorragende Chancen, um Deutschland wettbewerbsfähiger und zukunftssicherer zu gestalten.

Der Aufgabenbereich „Entwicklung digitaler Technologien“ (ehemals „Entwicklung konvergenter Informations- und Kommunikationstechnik“) im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) umfasst die Förderung von FuE[1]-Projekten im vorwettbewerblichen Bereich. Ziel ist es, Zukunftsthemen der IKT frühzeitig aufzugreifen und den Transfer von wissenschaftlichen Ergebnissen hin zu marktorientierten Spitzentechnologien mit hohem Anwendungspotenzial zu beschleunigen.

In den Fördervorhaben sollen technische Machbarkeit und wirtschaftliche Tragfähigkeit pilothaft mit Modellanwendern demonstriert werden. Die Ergebnisse sollen den Ausgangspunkt für die Schaffung von neuen marktfähigen Produkten, Lösungen und Geschäftsmodellen – insbesondere für die mittelständische Wirtschaft – bieten.

Das weit gefächerte Spektrum der Fördervorhaben reicht von der Entwicklung und Erprobung über internetbasierte Wissensinfrastrukturen für die Gestaltung neuer elektronischer Dienstleistungen (Internet der Dienste), punktuelle Fragen der Energiewende sowie der IKT-Infrastrukturen für die Elektromobilität (Internet der Energie) bis hin zur internetbasierten Vernetzung von intelligenten Objekten, sowohl für industrielle Anwendungen als auch im privaten Bereich (Internet der Dinge).

Einzelheiten zu den oben genannten thematischen FuE-Schwerpunkten werden in spezifischen Förderbekanntmachungen veröffentlicht, die sicherstellen, dass die Fördermittel nach den zuwendungs- und beihilferechtlichen Vorgaben verwendet werden.

Neben diesen thematischen Förderschwerpunkten werden durch strategische Einzelprojekte punktuell neue und herausragende Technologien und Lösungen vorangetrieben, von denen sich das BMWi langfristige und strategische Wirkungen im IKT-Sektor erwartet. Nähere Informationen sind auf der Internetseite www.digitale-technologien.de zu finden.

Der Aufgabenbereich „Entwicklung digitaler Technologien“ wird über den 31. Dezember 2017 hinaus bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Ab dem 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020 stehen voraussichtlich jährlich ca. 50 Millionen Euro für die FuE-Projektförderung zur Verfügung. Die angesetzten Mittel stehen unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch das Parlament. Änderungen im Haushalt bzw. der Finanzplanung können Änderungen in der Programmgestaltung implizieren.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Rechtsgrundlage für die Projektförderung bilden die §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) zusammen mit deren Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur BHO sowie den jeweils anzuwendenden Nebenbestimmungen des BMWi.

Eine Projektförderung kann zudem nur unter Einhaltung der beihilferechtlichen Regelungen von Kapitel I in Verbindung mit Kapitel III Artikel 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) gewährt werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen von Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit

[1] FuE = Forschung und Entwicklung

Die PDF-Datei der amtlichen Veröffentlichung ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) versehen. Siehe dazu Hinweis auf Infoseite.

dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Einzelbeihilfe gewährt werden (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO).

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a AGVO im Wege einer nicht rückzahlbaren Anteilsfinanzierung. Die Beihilfehöchstintensitäten richten sich nach Artikel 25 Absatz 5 ff. AGVO. Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Förderintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten. Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Internetseite veröffentlicht werden.

Berlin, den 4. Januar 2018

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Dr. Alexander Tettenborn